22/SN-128/ME XVIII. GP & Stellungrahme (gesçanntes Original) 2/SN - 128/ME von 3



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament A-1010 Wien

Wien, 1992 04 27 Dr.Ri/Ho/324

Datum: 2 9. APR. 1992

Betrifft: Entwurf eines Handelsvertretergesetzes

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundeministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Claudia Leitgeb)

Beilagen

Telex: 131717 indus a

Telefax: (0222) 711 35/2507

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das Bundesministerium für Justiz

Museumstraβe 7 A-1070 Wien

> Wien, 1992 04 24 Dr.CL/Ho/319

Betrifft: Entwurf eines Handelsvertretergesetzes

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf ihre Stellungnahme zum Handelsvertretergesetz, sowie auf die Sitzung im Bundesministerium für Justiz vom 7. April 1992 und erlaubt sich folgendes ergänzend mitzuteilen:

Zu \$ 22:

Neuerlich wird bekräftigt, daß eine bis zu 6 Monate dauernde Kündigungsfrist als zu lange erachtet wird, und daß das Mindestausmaß der EG-Richtlinie von 3 Monaten für gerechtfertigt gehalten wird. Die Verkürzung der Kündigungsfrist nach dem 1. Vertragsjahr um 2 Wochen steht in keiner Relation zu Verlängerung der Kündigungsfrist in den darauffolgenden Jahren bis zu 6 Monaten. Aus der Sicht des Unternehmers ist die Bindung für ein halbes Jahr an einen gekündigten Handelsvertreter unzumutbar. Aus Sicht der selbständigen Handelsvertreter kann auf der anderen Seite nicht ein Schutz erwartet werden, der über den der Angestellten hinausgeht.

Zu § 25 Abs. 1 Ziff. 2:

Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird für den Ausgleichsanspruch auf eine Prognose abgestellt und damit ein Element der Unsicherheit eingebracht. War bisher entscheidend, ob die Geschäftsverbindung mit der zugeführten Kundschaft Vorteile bereits erbracht hat, wird nunmehr die Prognose entscheidend sein,

Telex: 131717 indus a

Telefax: (0222) 711 35/2507

nent.gvDVR 0031011

- 2 -

ob eine Geschäftsverbindung auch noch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile bringen wird. Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten werden.

Der Wegfall der degressiven Staffelung des Ausgleichsanspruches wird nachdrücklich abgelehnt. Diese Bestimmung fand ihre Rechtfertigung darin, daß bei Auflösung eines länger dauernden Vertragsverhältnisses der Handelsvertreter in der Lage ist, einen größeren Anteil des aufgebauten Kundenstockes mitzunehmen, und daß sich Investitionen und Aufwendungen des Handelsvertreters mit längerer Vertragsdauer besser amortisiert haben. Diese konkrete Berechnungsmethode soll nun durch eine relativ unbestimmte Billigkeitsregelung ersetzt werden, was als unzureichend abzulehnen ist. Überdies ist die vorgesehene Regelung überaus unklar formuliert, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen muß. Auch aus diesem Grund ist diese Bestimmung abzulehnen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Franz Ceska) (Dr. Verena Richter)

Ridder